OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652312/5/SE

Datum:
Linz, 1. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E. Ö., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W. M., X, X M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21. Dezember 2021, GZ: BHPEVerk-2021-381304/20-VerkR21-398-2021-FB, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21. Dezember 2021, GZ: BHPEVerk-2021-381304/20-VerkR21-398-2021-FB, ausgesprochene Frist mit acht Wochen festgelegt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s

I. Der Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens eines medizinischen Amtssachverständigen zum Beweis dafür, dass die Verkehrszuverlässigkeit beim Beschwerdeführer im erforderlichen Ausmaß gegeben ist, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2021, GZ: BHPEVerk-2021-381304/20-VerkR21-398-2021-FB, wurde E. Ö. (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A, BV und F amtsärztlich untersuchen zu lassen und die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG erforderlichen Befunde, nämlich Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und im Anschluss, falls diese positiv ausfällt, die Vorlage einer internistisch-fachärztlichen Stellungnahme, beizubringen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer für längere Strecken offensichtlich nicht mehr die geforderte Aufmerksamkeit im Straßenverkehr aufbringe, eine Störung der visuell räumlichen Leistung und ein beginnendes demenzielles Syndrom unklarer Genese vorliege. Daher würden begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte das gesamte Verfahren zur Erlassung eines weiteren Bescheides neu durchzuführen oder den angefochtenen Bescheid dahingehend zu ändern, dass das Verfahren eingestellt wird sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Ferner wurde die Einholung eines weiteren medizinischen Amtssachverständigengutachten zum Beweis dafür, dass die Verkehrszuverlässigkeit im erforderlichen Ausmaß gegeben sei, beantragt.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren nicht ergebe, dass ihm die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen fehle. Er habe seit dem 9. September 2021 mit seinem Kraftfahrzeug Fahrten ohne irgendwelche Beanstandungen durchgeführt. Aus der von dem einschreitenden Polizeibeamten abgegebenen Sachverhaltsdarstellung über die Amtshandlung am 9. August 2021 würden sich keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers ergeben.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 28. Jänner 2022, eingelangt am 1. Februar 2022, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18. März 2022 eine mündliche Verhandlung durch, bei der der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung anwesend waren, durch. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 9. August 2021, gegen 09:50 Uhr, auf der B38 von Freistadt kommend Richtung Niederösterreich seinen Pkw. Ein hinter ihm fahrender Berufskraftfahrer teilte telefonisch der BLS Freistadt mit, dass der Beschwerdeführer eine unsichere Fahrweise an den Tag legt, eine Geschwindigkeit von 60 km/h bei erlaubten 100 km/h nicht überschreitet und immer wieder auf die linke Fahrspur kommt.

In der Folge wurde im Zuge der durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle u.a. festgestellt, dass der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin, die die Landkarte las, auf dem Weg nach Harbach war.
Der Beschwerdeführer war körperlich nicht in der Lage einen Alkovortest zu absolvieren. Der amtshandelnde Polizist hatte Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit, insbesondere dass der Beschwerdeführer auf längeren Strecken und nicht bekannten Straßen überfordert ist.

In der amtsärztlichen Untersuchungssituation am 9. September 2021 wurden möglicherweise einschränkende Erkrankungen der gesundheitlichen Eignung erhoben. Beim Beschwerdeführer besteht ein Vorhofflimmern unter Medikation mit Eliquis. Der Beschwerdeführer nimmt Lisionopril und Bisoprolol ein. Diesbezüglich ist eine internistisch-fachärztliche Stellungnahme für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.

In der vorliegenden psychiatrischen Stellungnahme vom 8. November 2021 ist ausgeführt, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse A und B, durch den Beschwerdeführer bei beginnender Demenz aus psychiatrisch fachärztlicher Sicht derzeit nicht zu befürworten ist.

Empfohlen wird eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie die Abklärung und Therapie des dementiellen Symptoms mit schriftlichem Nachweis. Bei noch ausreichend gegebenen lenkerspezifischen Fähigkeiten wird weiters empfohlen, die Lenkberechtigung auf ein halbes Jahr zu befristen, die verkehrspsychologische

Untersuchung vor Ablauf der Frist zu wiederholen und die Durchführung von regelmäßigen psychiatrisch-fachärztlichen Verlaufskontrollen.

Am 18. November 2021 konnte aus amtsärztlicher Sicht bei noch erforderlicher durchzuführender verkehrspsychologischer und internistisch-fachärztlicher Untersuchungen keine Aussage über die gesundheitliche Eignung getroffen werden.

II.3. Die psychiatrische Stellungnahme vom 8. November 2021 als auch die amtsärztliche Stellungnahme sind schlüssig und nachvollziehbar, weshalb sie dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Überdies ist der Beschwerdeführer diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass die psychiatrische Stellungnahme nicht schlüssig und nachvollziehbar sei, weil keine abschließende Beurteilung erfolgen konnte, so ist dazu festzuhalten, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse A und B, zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht zu befürworten war. Dies ergibt sich jedoch nachvollziehbar aus dieser Stellungnahme.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung

im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. [...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lautet:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[...]“

III.2. In der amtsärztlichen Untersuchungssituation am 9. September 2021 wurden möglicherweise einschränkende Erkrankungen der gesundheitlichen Eignung erhoben. Beim Beschwerdeführer besteht ein Vorhofflimmern unter Medikation mit Eliquis. Diesbezüglich ist eine internistisch-fachärztliche Stellungnahme für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.

In der vorliegenden, psychiatrischen Stellungnahme vom 8. November 2021 ist ausgeführt, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse A und B, durch den Beschwerdeführer bei beginnender Demenz aus psychiatrisch fachärztlicher Sicht nicht zu befürworten ist.

Empfohlen wird eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie die Abklärung und Therapie des dementiellen Symptoms mit schriftlichem Nachweis. Bei noch ausreichend gegebenen lenkerspezifischen Fähigkeiten wird weiters empfohlen, die Lenkberechtigung auf ein halbes Jahr zu befristen, die verkehrspsychologische Untersuchung vor Ablauf der Frist zu wiederholen und die Durchführung von regelmäßigen psychiatrisch-fachärztlichen Verlaufskontrollen.

Am 18. November 2021 konnte aus amtsärztlicher Sicht bei noch erforderlicher durchzuführender verkehrspsychologischer und internistisch-fachärztlicher Untersuchungen keine Aussage über die gesundheitliche Eignung getroffen werden.

III.3. Daraus ergeben sich Bedenken gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz - FSG iVm § 3 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung - FSG-GV hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers, weshalb ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen ist.

Für die Erstellung dieses amtsärztlichen Gutachtens sind eine verkehrspsychologische und internistisch-fachärztliche Stellungnahme erforderlich.

III.4. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass in der amtsärztlichen Stellungnahme vom 18. November 2021 keine Aussage über die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers getroffen werden konnte, und somit nicht vom Fehlen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen sei, ist dem nicht zu widersprechen. Aber genau aus diesem Grund im Zusammenhang mit den sich aus der amtsärztlichen Untersuchung am 9. September 2021 und der vorliegenden psychiatrischen Stellungnahme, ergeben sich eindeutig Bedenken am Bestehen der erforderlichen gesundheitlichen Eignung. Zur Abklärung bedarf es eben einer verkehrspsychologischen und einer internistisch-fachärztlichen Untersuchung.

Die Beschwerde ist daher, mit der Maßgabe der Verlängerung der vorgeschriebenen Frist auf acht Wochen, als unbegründet abzuweisen.

III.5. Da wie im amtsärztlichen Gutachten vom 18. November 2021 schlüssig und eindeutig hervorgeht, dass zur Beurteilung, ob die gesundheitlichen Eignung und Verkehrszuverlässigkeit noch gegeben sind, die Vorlage einer verkehrspsychologischen und einer internistisch-fachärztliche Stellungnahme erforderlich sind, war der Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens eines medizinischen Amtssachverständigen zum Beweis dafür, dass die Verkehrszuverlässigkeit beim

Beschwerdeführer im erforderlichen Ausmaß gegeben ist, ebenfalls als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer